

## **HINWEISE ZUR BENENNUNG VON GUTACHTERINNEN UND GUTACHTERN FÜR PEERGESTÜTZTE EVALUATIONSVERFAHREN**

*Die folgenden Hinweise geben in zusammengefasster Form die in den Leitlinien zu peergestützten Evaluationsverfahren vorgesehenen Regelungen (Abschnitte 2 und 3.3) zur Benennung externer Gutachterinnen und Gutachter wieder.*

### **Kriterien für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter**

Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter besteht gemäß § 9 TGO Qualitätssicherung aus mindestens vier Mitgliedern, die vom zuständigen Fachbereichsrat benannt und von der Senatskommission für Qualitätssicherung bestellt werden (zum Verfahren der Gutachterausswahl vgl. Abschnitt 3.3). Die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs besitzt gegenüber dem Fachbereichsrat ein Vorschlagsrecht. Innerhalb der Gruppe sollen Gutachterinnen angemessen vertreten sein.

Die Gruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Fachgebiete des Fachbereichs zusammen. Die Zusammensetzung der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter muss es ermöglichen, dass alle Studiengänge des Fachbereichs im Rahmen der internen Akkreditierung einer fachlich-inhaltlichen Prüfung unterzogen werden können. Hierzu benennt die Senatskommission für Qualitätssicherung bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter (vgl. Abschnitt 3.3) für jeden Studiengang ein für die fachlich-inhaltliche Prüfung verantwortliches Mitglied der Gruppe. Disziplinärer Hintergrund und fachliche Verortung des verantwortlichen Mitglieds müssen es ermöglichen, dass die fachlich-inhaltliche Prüfung des Studiengangs in fundierter und adäquater Weise erfolgen kann.

Grundsätzlich gilt es, bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter eventuelle Schwerpunkte des Evaluationsverfahrens zu berücksichtigen und auf eine ausgewogene Zusammenstellung zu achten. Bietet der Fachbereich lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge an, muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter einen geeigneten fachlichen Hintergrund zur Beurteilung der entsprechenden Teilstudiengänge aufweisen. Hierzu zählen beispielsweise ein einschlägiges Lehr- und Forschungsprofil, zum Beispiel im Bereich der Fachdidaktik der zu akkreditierenden Studiengänge, oder eine ausgewiesene Tätigkeit in Gremien und/oder Funktionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, insbesondere im Rahmen eines Zentrums für Lehrerbildung oder einer School of Education.

Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine Studentin oder ein Student sein (§ 9 Abs. 1 TGO Qualitätssicherung). Sie oder er studiert in einem Fach des Fachbereichs, ist in ihrem oder seinem Studium bereits weiter fortgeschritten und idealerweise für die Tätigkeit als Gutachterin oder Gutachter geschult.

Darüber hinaus muss eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis in die Gruppe bestellt werden (§ 9 Abs. 1 TGO Qualitätssicherung). Die Vertreterin oder der Vertreter der Berufspraxis soll vor dem Hintergrund ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine außeruniversitäre Perspektive in das Verfahren einbringen. Die Vertreterin oder der Vertreter der Berufspraxis kann auch eine Alumna oder ein Alumnus der Universität Trier sein.

Folgende Kriterien sollen bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter berücksichtigt werden:

- Die Person darf innerhalb der letzten fünf Jahre nicht an der Universität Trier tätig oder in einem Berufungsverfahren involviert gewesen sein.
- Die Person darf keine familiären Verbindungen zu einem Mitglied des zu evaluierenden Fachbereichs haben.
- Die Person darf nicht in einem Betreuungsverhältnis mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachbereichs stehen.

- Es darf kein eigenes wirtschaftliches Interesse der potenziellen Gutachterin oder des potenziellen Gutachters bestehen.

Bei Personen, auf die eines der folgenden Kriterien zutrifft, entscheidet die Senatskommission für Qualitätssicherung im Einzelfall, ob diese als Gutachterin oder Gutachter tätig sein können:

- Die Person wurde in der Vergangenheit an der Universität Trier promoviert oder habilitiert.
- Die Person war bereits im zu evaluierenden Fachbereich beratend tätig.
- Die Person hat in der Vergangenheit mit Mitgliedern des Fachbereichs publiziert oder publiziert aktuell mit diesen.
- Zwischen der Person und Mitgliedern des zu evaluierenden Fachbereichs besteht eine enge wissenschaftliche Kooperation.
- Mitglieder der Universität Trier waren in Begutachtungen mit Bezug zur potenziellen Gutachterin oder zum potenziellen Gutachter involviert.

### **Vorgehen bei der Auswahl der externen Gutachterinnen und Gutachter**

Bei der Auswahl einer Gruppe externer Gutachterinnen und Gutachter besitzt der Fachbereich ein Vorschlagsrecht (§ 9 Abs. 1 TGO Qualitätssicherung). Hierzu beschließt der zuständige Fachbereichsrat eine Liste, die für jede Position der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter mindestens zwei Namen potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten ohne Reihung enthält. Diese Liste enthält zu jeder Kandidatin und zu jedem Kandidaten Informationen darüber, ob ein oder mehrere Befangenheitskriterien nach Abschnitt 2 zutreffen.

Bei der Auswahl der studentischen Gutachterin oder des studentischen Gutachters werden die Studierenden des Fachbereichs durch das Qualitätsmanagement unterstützt, die hierzu ggf. den studentischen Akkreditierungspool anfragt.

Die Liste mit den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten wird dem Qualitätsmanagement rechtzeitig vor der Sitzung der Senatskommission für Qualitätssicherung zugeleitet, in der die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter erfolgen soll. Im Vorfeld der Sitzung holt das Qualitätsmanagement ggf. weitere Informationen zu den Kandidatinnen und Kandidaten ein.

Nach der Auswahl der Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter durch die Senatskommission für Qualitätssicherung werden diese vom Präsidium bzw. dem Qualitätsmanagement eingeladen.

Nur in begründeten Fällen wählt die Senatskommission für Qualitätssicherung Gutachterinnen und Gutachter aus, die nicht vom Fachbereich vorgeschlagen wurden.